

Wien, am 24. März 2020

Betrifft: Information zur Abrechnung von Personen in Corona-Kurzarbeit und verbleibende Arbeitgeberkosten unter Berücksichtigung der vom AMS gezahlten Kurzarbeitsbeihilfe.

Die folgende Information bezieht sich auf die derzeit vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen. Es laufen weiterhin sehr intensive Berechnungen und Verhandlungen. Ob und welche Änderungen möglicherweise erfolgen, kann nicht vorhergesagt werden.

1. Grundsätzliches

Der wesentliche Unterschied der Corona-Kurzarbeit gegenüber der früheren Kurzarbeit ist die unterschiedliche Berechnung

- der Kurzarbeitsbeihilfe, welche der Arbeitgeber vom AMS erhält
- und der Kurzarbeitsunterstützung, welche der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält.

2. Kurzarbeitsbeihilfe

Die Kurzarbeitsbeihilfe an den Arbeitgeber wird berechnet nach

- dem Entgelt des Arbeitnehmers samt Zulagen und Zuschlägen, aber ohne Entlohnung für Überstunden (letzter Kalendermonat vor Beginn der Kurzarbeit)
- und der Zahl der Ausfallstunden.

3. Kurzarbeitsunterstützung

Die Kurzarbeitsunterstützung ist die Differenz zwischen der auf einen Bruttobetrag umgerechneten Nettolohngarantie und dem Teilzeitentgelt für die Arbeitsleistung.

Der Kurzarbeiter erhält während der Dauer der Kurzarbeit einen bestimmten Nettobetrag (Nettolohngarantie)

rundsätzlich 80% des vorigen Nettoentgelts (sofern nicht schon auf Grund der Arbeitsleistung (weil zB die Normalarbeitszeit nur um 10% reduziert wird) ein höherer Betrag berechnet wird)



- ➤ 85% des vorigen Nettoentgelts, wenn das vorige Bruttoentgelt niedriger als € 2.685 war
- > 90% des vorigen Nettoentgelts, wenn das vorige Bruttoentgelt höchstens € 1.700 betrug.

Maßgebend für die Entgeltgarantie (salopp formuliert "voriges Entgelt" ist der durchschnittliche monatliche Bruttobezug der letzten 3 Monate. Zulagen und Zuschläge (wie zB Nachtzulagen, SEG- Zuschläge, Leitungszulagen etc) sind dabei zu berücksichtigen. Hier ist keine Begrenzung mit der Höchstbeitragsgrundlage vorzunehmen. Die Berechnung der Kurzarbeitsunterstützung ist anders geregelt als die Berechnung der Kurzarbeitsbeihilfe, die das AMS an den Arbeitgeber leistet.

- Auch wenn bei einer 3-monatigen Kurzarbeit mit einer durchschnittlichen Arbeitszeitreduktion um 90% in den ersten beiden Monaten überhaupt nicht gearbeitet und im 3. Monat 30% der Normalarbeitszeit geleistet wird, erhält der Arbeitnehmer in jedem Monat das gleiche Entgelt.
- Von dem Entgelt vor Beginn der Kurzarbeit werden berechnet:
 - Sozialversicherungsbeiträge (im weiteren Sinn, also auch Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag)
 - die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration etc)
 - Urlaubsentgelt bzw Urlaubsersatzleistung
 - eventuelle Abfertigung
 - Beiträge nach dem BMSVG

Das Ausmaß der Arbeitszeitreduktion in der Kurzarbeitsvereinbarung ist für das Nettoeinkommen des betroffenen Dienstnehmers weitgehend irrelevant!

Ob auf Grund der Kurzarbeitsvereinbarung für den 3-monatigem Durchrechnungszeitraum eine Arbeitszeitreduktion auf 50% oder auf 10% der vorherigen Normalarbeitszeit eintritt, ändert die Höhe des vom Arbeitgeber auszuzahlenden Betrags meistens nicht (Ausnahmen bei sehr geringer Arbeitszeitreduktion, siehe Beispiele mit 20% iger Arbeitszeitreduktion).

Bei der Abrechnung von Kurzarbeitern ist folgendes zu beachten:

Die Beitragsgrundlage (letzte Monatsbeitragsgrundlage) vor Eintritt der Kurzarbeit gilt weiterhin für



- die Beiträge zur Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung,
- den Zuschlag nach dem IESG,
- den Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz,
- den Beitrag nach dem BMSVG.
- Arbeiterkammerumlage
- Wohnbauförderungsbeitrag

tatsächlichen Kurzarbeiters (Teilzeitentgelt Vom **Entgelt** des plus Kurzarbeitsunterstützung) sind zu entrichten:

- Schlechtwetterentschädigungsbeitrag
- Lohnsteuer

Vom tatsächlichen Entgelt des Kurzarbeiters und den vom Arbeitgeber übernommenen Dienstnehmersozialversicherungsbeiträgen von der Differenz zwischen Bruttoeinkommen des Dienstnehmers und der Beitragsgrundlage (dazu verpflichtet sich der Arbeitgeber in der Kurzarbeitsvereinbarung) sind zu entrichten:

- Dienstgeberbeitrag nach dem FLAG
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Vom Teilzeitentgelt (ohne Kurzarbeitsunterstützung) und den übernommenen Dienstnehmersozialversicherungsbeiträgen wird entrichtet:

Kommunalsteuer

Zu den übernommenen Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträgen:

Müssen Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber übernommen werden, gibt es keine Reduktion des Arbeitslosenversicherungsbeitrags wegen des niedrigen Einkommens. Diese betrifft nur den vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteil.

Rechenbeispiele:

In den folgenden Beispielen wird die Abrechnung gezeigt bei einer Arbeitszeitreduktion auf 80%, auf 50% und auf 10% der vorigen Normalarbeitszeit



- für eine teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin mit einem vorigen Bruttoentgelt von € 1.400i
- für einen vollbeschäftigten Arbeitnehmer mit einem vorigen Bruttobentgelt von € 3.500
- für einen vollbeschäftigten Arbeitnehmer mit einem vorigen Bruttoentgelt von € 6.000

Bei den Berechnungsbeispielen wird aus Vereinfachungsgründen folgendes angenommen: kein Alleinverdienerabsetzbetrag, Familienbonus/Kinder, kein keine Pendlerpauschale, Sachbezug.

Unter den verbleibenden Arbeitgeberkosten sind alle Kosten des Arbeitgebers zu verstehen (Entgelt an den Arbeitnehmer, aliquote Sonderzahlungen, aliquoten Urlaub, Abgaben an ÖGK, Finanz und Gemeinden).

Abrechnung einer Teilzeitbeschäftigten, monatlicher Bruttobezug € 1.400

Abrechnung vor Beginn der Kurzarbeit:

Abrechnung bei Gehalt € 1.400

vor Beginn der Kurzarbeit

netto	1.157,74
LSt	30,58
SVB	211,68
Gehalt	1.400,00

Da das vorige Bruttoentgelt den Betrag von € 1.700 nicht überstieg, gilt für die Dienstnehmerin eine Lohnnettogarantie in der Höhe von 90%.

90% von € 1.157,74 = € 1.041,97

Dieser Nettobetrag entspricht einem Bruttobetrag von € 1.229,59.

Die Kurzarbeitsunterstützung, die der Arbeitnehmer zusätzlich zu seinem Entgelt für die Teilzeitbeschäftigung erhält, ist die Differenz zwischen dem aus der Nettolohngarantie ermittelten Bruttobetrag und dem Teilzeitentgelt.

Abrechnung bei Kurzarbeit mit 20%iger Arbeitszeitreduktion (Arbeitsleistung 80%)



Wien, am 24. März 2020

verbleibende monatliche Kosten einschließlich Sonderzahlungen und Urlaubsentgelt unter Berücksichtigung der Kurzarbeitsbeihilfe ca € 1.620

5.	netto	1.041,97
4.	LSt	0,00
3.	SVB	187,62
	brutto	1.229,59
2.	KU-Unterstützung	109,59
1.	Gehalt	1.120,00

Zu 1:

Die Arbeitszeit wird auf 80% reduziert. 80% von € 1.400 = € 1.120.

Zu 2:

Bruttobetrag aus Nettolohngarantie€ 1	.229,59
- Teilzeitentgelt € :	1.120,00
Kurzarbeitsunterstützung€	109.59

Zu 3:

Grundsätzlich wird der Arbeitnehmerin der auf ihr Bruttoeinkommen (Teilzeitentgelt plus Kurzarbeitsunterstützung) entfallende Sozialversicherungsbeitrag abgezogen. Das gilt aber nicht für Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag. Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag trägt die Arbeitnehmerin - so wie bei der Altersteilzeit - von der Beitragsgrundlage (hier von € 1.400).

14,12%₁ von € 1.229,5	9 € 173,62
1% von € 1.400	<u>€ 14,00</u>
	€ 187,62

Zu 4:

brutto minus SVB = steuerpflichtiger Betrag. Davon beträgt die LSt 0.

Abrechnung mit ÖGK, Finanz und Gemeinde

Sozialversicherungsbeitragsgrundlage und BMSVG: € 1.400

Beitragsgrundlage für Dienstgeberbeitrag nach dem FLAG und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag:

1 Die Arbeitnehmerin trägt keinen AV-Beitrag, weil die Beitragsgrundlage unter € 1.733 liegt.



brutto Dienstnehmer	€ 1.229,59
+ übernommene SVB für Dienstnehmer 17,12%2 (ohne WF, KU) von 170,41 (1.400 – 1.229,59)	<u>€ 29,17</u> € 1.258,76
Beitragsgrundlage Kommunalsteuer	
Teilzeitentgelt+ übernommene SVB für Dienstnehmer	

Abrechnung bei Kurzarbeit mit 50%iger Arbeitszeitreduktion (Arbeitsleistung 50%)

verbleibende monatliche Kosten einschließlich Sonderzahlungen und Urlaubsentgelt unter Berücksichtigung der Kurzarbeitsbeihilfe ca € 1.100

3.	brutto SVB	1.229,59 187,62
	_	•
4.	LSt	0,00
5.	netto	1.041,97

Zu 1:

Die Arbeitszeit wird auf 50% reduziert. 50% von € 1.400 = € 700.

Zu 2:

Zu 2:		
Bruttobetrag aus Nettolohngarantie .	€ 1	.229,59
- Teilzeitentgelt	€	700,00
Kurzarbeitsunterstützung	€	529,59
Zu 3:		
14,12% von € 1.229,59	€	173,62
1% von € 1.400	€	14,00
	€ 1	187,62

² Die Reduktion des AV-Beitrags gilt nur für den vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitrag, nicht wenn der Arbeitgeber Arbeitnehmersozialversicherungsbeiträge übernehmen muss.



Zu 4:

brutto minus SVB = steuerpflichtiger Betrag. Davon beträgt die LSt 0.

Abrechnung mit ÖGK, Finanz und Gemeinde

Sozialversicherungsbeitragsgrundlage und BMSVG: € 1.400

Beitragsgrundlage für Dienstgeberbeitrag nach dem FLAG und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag:

brutto Dienstnehmer € 1.229,59

+ übernommene SVB für Dienstnehmer

17,12% (ohne WF, KU) von 170,41 (1.400 – 1.229,59) € 29,17

€ 1.258,76

Beitragsgrundlage Kommunalsteuer

Teilzeitentgelt € 700,00

+ übernommene SVB für Dienstnehmer € 29,17

€ 729,17

Abrechnung bei Kurzarbeit mit 90%iger Arbeitszeitreduktion (Arbeitsleistung 10%)

verbleibende monatliche Kosten einschließlich Sonderzahlungen und Urlaubsentgelt unter Berücksichtigung der Kurzarbeitsbeihilfe ca € 410

4	Cabalt	110.00
Ι.	Gehalt	140,00

2. KU-Unterstützung 1.089,59

> brutto 1.227,58

SVB 187,62 3.

4. LSt 0.00

1.041.97 5. netto

Zu 1:

90% von € 1.400 = € 140

Zu 2:

Bruttobetrag aus Nettolohngarantie € 1.229,59

Teilzeitentgelt € 140,00

Kurzarbeitsunterstützung € 1.089,59



Zu 3:

14,12% von € 1.229,59 € 173,62 1% von € 1.400 € 14,00 € 187,62

Zu 4:

brutto minus SVB = steuerpflichtiger Betrag. Davon beträgt die LSt 0.

Abrechnung mit ÖGK, Finanz und Gemeinde

Sozialversicherungsbeitragsgrundlage und BMSVG: € 1.400

Beitragsgrundlage für Dienstgeberbeitrag nach dem FLAG und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag:

Beitragsgrundlage Kommunalsteuer



Abrechnung bei monatlich brutto € 3.500:

Abrechnung vor Beginn der Kurzarbeit:

netto	2.262,22
LSt	603,58
SVB	634,2
Gehalt	3.500,00

Da das vorige Bruttoentgelt nicht unter € 2.685 lag, gilt für den Arbeitnehmer eine Lohnnettogarantie in der Höhe von 80%

80% von € 2.262,22 = € 1.809,78

Dieser Nettobetrag entspricht einem Bruttobetrag von € 2.625,54,

Die Kurzarbeitsunterstützung ist die Differenz zwischen dem aus der Nettolohngarantie ermittelten Bruttobetrag und dem Teilzeitentgelt.

Abrechnung bei Kurzarbeit mit 20%iger Arbeitszeitreduktion (Arbeitsleistung 80%)

verbleibende monatliche Kosten einschließlich Sonderzahlungen und Urlaubsentgelt unter Berücksichtigung der Kurzarbeitsbeihilfe ca € 3.890

1.	Gehalt	2.800,00
2.	KU-Unterstützung	0,00
	brutto	2.800,00
3.	SVB	514,36
4.	LSt	381,87
5.	netto	1.903,77

Zu 1:

Die Arbeitszeit wird auf 80% reduziert. 80% von € 3.500 = € 2.800.

Zu 2:

Da das Nettoentgelt ohne Kurzarbeitsunterstützung den Betrag der Nettolohngarantie (€ 1.809,78) übersteigt, ist die Kurzarbeitsunterstützung in diesem Fall Null.



Zu 3:

Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag werden dem Arbeitnehmer von der Beitragsgrundlage (€ 3.500 abgezogen), daher

17,12% von € 2.800 € 479,36 1% von € 3.500 <u>€ 35,00</u> € 514.36

Abrechnung mit ÖGK, Finanz und Gemeinde

Sozialversicherungsbeitragsgrundlage und BMSVG: € 3.500

Beitragsgrundlage für Dienstgeberbeitrag nach dem FLAG und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag:

€ 2.919,84

Beitragsgrundlage Kommunalsteuer

Teilzeitentgelt	€ 2.800,00
+ übernommene SVB für Dienstnehmer	€ 119,84
	€ 2 010 8/

Abrechnung bei Kurzarbeit mit 50%iger Arbeitszeitreduktion (Arbeitsleistung 50%)

verbleibende monatliche Kosten einschließlich Sonderzahlungen und Urlaubsentgelt unter Berücksichtigung der Kurzarbeitsbeihilfe € 2.530

1.	Gehalt	1.750,00
2.	KU-Unterstützung	875,54
	brutto	2.625,54
3.	SVB	484,49
4.	LSt	331,27
5.	netto	1.809,78

Zu 1:

Die Arbeitszeit wird auf 50% reduziert. 50% von € 3.500 = € 1.750.

7112

Bruttobetrag aus Nettolohngarantie € 2.625,54



- Teilzeitentgelt	€	1.750,00
Kurzarbeitsunterstützung	€	875,54
Zu 3:		
17,12% von € 2.625,54	€4	49,49
1% von € 3.500	€	35,00
	€ 4	84,49

Abrechnung mit ÖGK, Finanz und Gemeinde

Sozialversicherungsbeitragsgrundlage und BMSVG: € 3.500

Beitragsgrundlage für Dienstgeberbeitrag nach dem FLAG und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag:

brutto Dienstnehmer € 2.625,54 + übernommene SVB für Dienstnehmer 17,12% (ohne WF, KU) von 874,46 (3.500 – 2.625,54) ... € 149,71 € 2.775,25

Beitragsgrundlage Kommunalsteuer

Teilzeitentgelt	.€′	1.750,00
+ übernommene SVB für Dienstnehmer	.€	149,71
	€ 1	899 71

Abrechnung bei Kurzarbeit mit 90%iger Arbeitszeitreduktion (Arbeitsleistung 10%)

verbleibende monatliche Kosten einschließlich Sonderzahlungen und Urlaubsentgelt unter Berücksichtigung der Kurzarbeitsbeihilfe € 900

1.	Gehalt	350,00
2.	KU-Unterstützung	2.275,54
	brutto	2.625,54
3.	SVB	484,49
4.	LSt	331,27
5.	netto	1.809,78

Zu 1:

Die Arbeitszeit wird auf 10% reduziert. 10% von € 3.500 = € 350.



7		2	
_	u	_	_

Bruttobetrag aus Nettolohngarantie € 2.625,54 Teilzeitentgelt € 350,00 Kurzarbeitsunterstützung € 2.275,54 Zu 3: 17,12% von € 2.625,54 € 449,49 1% von € 3.500 € 35,00 € 484,49

Abrechnung mit ÖGK, Finanz und Gemeinde

Sozialversicherungsbeitragsgrundlage und BMSVG: € 3.500

Beitragsgrundlage für Dienstgeberbeitrag nach dem FLAG und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag:

brutto Dienstnehmer € 2.625,54

+ übernommene SVB für Dienstnehmer

17,12% (ohne WF, KU) von 874,46 (3.500 – 2.625,54) € 149,71

€ 2.775,25

Beitragsgrundlage Kommunalsteuer

Teilzeitentgelt € 350,00 + übernommene SVB für Dienstnehmer € 149,71

€ 499,71



Abrechnung bei monatlich brutto € 6.000:

Abrechnung vor Beginn der Kurzarbeit:

Gehalt	6.000,00
SVB	973,04
LSt	1.511,93
netto	3.515,03

Bei der Nettolohngarantie ist die Höchstbeitragsgrundlage unbeachtlich.

80% von € 3.515,03 = € 2.812,02.

Dieser Nettobetrag entspricht einem Bruttobetrag von € 4.666,31

Die Kurzarbeitsunterstützung ist die Differenz zwischen dem aus der Nettolohngarantie ermittelten Bruttobetrag und dem Teilzeitentgelt.

Abrechnung bei Kurzarbeit mit 20%iger Arbeitszeitreduktion (Arbeitsleistung 80%)

verbleibende monatliche Kosten einschließlich Sonderzahlungen und Urlaubsentgelt unter Berücksichtigung der Kurzarbeitsbeihilfe € 6.530

1.	Gehalt	4.800,00
2.	KU-Unterstützung	0,00
	brutto	4.800,00
3.	SVB	875,46
4.	LSt	1.048,25
5.	netto	2.876,29

Zu 1:

Die Arbeitszeit wird auf 80% reduziert. 80% von € 6.000 = € 4.800.

Zu 2:

Da das Nettoentgelt ohne Kurzarbeitsunterstützung den Betrag der Nettolohngarantie (€ 1.809,78) übersteigt, ist die Kurzarbeitsunterstützung in diesem Fall Null.

Zu 3:

Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag werden dem Arbeitnehmer von der Beitragsgrundlage (€ 5.370) abgezogen, daher



17,12% von € 4.800 € 821,76 1% von € 5.370 € 53,70 € 875,46

Abrechnung mit ÖGK, Finanz und Gemeinde

Sozialversicherungsbeitragsgrundlage: € 5.370

BMSVG: € 6.000

Beitragsgrundlage für Beiträge an Vorsorgekasse: € 6.000

Beitragsgrundlage für Dienstgeberbeitrag nach dem FLAG und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag:

brutto Dienstnehmer € 4.800,00

+ übernommene SVB für Dienstnehmer

17,12% (ohne WF, KU) von 570 (5.370 – 4.800) € 97,58

€ 4.897,58

Beitragsgrundlage Kommunalsteuer

Teilzeitentgelt	. € 4	1.800,00
+ übernommene SVB für Dienstnehmer	. €	97,58
	€ 4	.897,58

Abrechnung bei Kurzarbeit mit 50%iger Arbeitszeitreduktion (Arbeitsleistung 50%)

verbleibende monatliche Kosten einschließlich Sonderzahlungen und Urlaubsentgelt unter Berücksichtigung der Kurzarbeitsbeihilfe € 4.540

5.	netto	2.812,02
4.	LSt	1.001,72
3.	SVB	852,57
	brutto	4.666,31
2.	KU-Unterstützung	1.666,31
1.	Gehalt	3.000,00

Zu 1:

Die Arbeitszeit wird auf 50% reduziert. 50% von € 6.000 = € 3.000

Zu 2:

Bruttobetrag aus Nettolohngarantie € 4.666,31



- Teilzeitentgelt	<u>€ 3.000,00</u>
Kurzarbeitsunterstützung	€ 1.666,31
Zu 3:	
17,12% von € 4.666,31	€ 798,87
1% von € 5.370	€ 53,70
	€ 852,57

Abrechnung mit ÖGK, Finanz und Gemeinde

Sozialversicherungsbeitragsgrundlage: € 5.370

Beitragsgrundlage für Beiträge an Vorsorgekasse: € 6.000

Beitragsgrundlage für Dienstgeberbeitrag nach dem FLAG und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag:

brutto Dienstnehmer € 4.666,31 + übernommene SVB für Dienstnehmer 17,12% (ohne WF, KU) von 703,69 (5.370 – 4.666,31) ... € 120,47

€ 4.786,78

Beitragsgrundlage Kommunalsteuer

	€ 3	.120,	47
+ übernommene SVB für Dienstnehmer	€	120,	47
Teilzeitentgelt	. € 3	3.000	,00

Abrechnung bei Kurzarbeit mit 90%iger Arbeitszeitreduktion (Arbeitsleistung 10%)

verbleibende monatliche Kosten einschließlich Sonderzahlungen und Urlaubsentgelt unter Berücksichtigung der Kurzarbeitsbeihilfe ca € 2.020

1.	Gehalt	600,00
2.	KU-Unterstützung	4.066,31
	brutto	4.666,31
3.	SVB	852,57
4.	LSt	1.001,72
5.	netto	2.812,02

Zu 1:

Die Arbeitszeit wird auf 10% reduziert. 10% von € 6.000 = € 600.



Zu 2:

Bruttobetrag aus Nettolohngarantie € 4.666,31 - Teilzeitentgelt € 600,00 Kurzarbeitsunterstützung € 4.066,31 Zu 3: 17,12% von € 4.466,31 € 798,87 1% von € 5.370 € 852,57

Abrechnung mit ÖGK, Finanz und Gemeinde

Sozialversicherungsbeitragsgrundlage: € 3.500

Beitragsgrundlage für Beiträge an Vorsorgekasse: € 6.000

Beitragsgrundlage für Dienstgeberbeitrag nach dem FLAG und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag:

Beitragsgrundlage Kommunalsteuer

	€ 720,47
+ übernommene SVB für Dienstnehmer	<u>€ 120,47</u>
Teilzeitentgelt	€ 600,00

Erika Marek